



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0395/2014		<b>Datum:</b>	17.07.2014
<b>Baudezernent</b>				
<b>Verfasser:</b>	62-Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement	<b>Az:</b>	62.6 Kr	
<b>Gremienweg:</b>				
<b>25.07.2014</b>	<b>Stadtrat</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>22.07.2014</b>	<b>Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>Betreff:</b>	<b>Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln in Höhe von 208.000,00 € im Teilhaushalt 10 beim Projekt P621021 - Kleingartenanlage Weinacker -</b>			

**Beschlussentwurf:**

**Der Stadtrat stimmt einer außerplanmäßigen Haushaltsmittelbereitstellung in Höhe von 208.000,00 € im Teilhaushalt 10 beim Projekt P621021 – Kleingartenanlage Weinacker - zu.**

**Begründung:**

Für die wegen der Nordumgehung Koblenz-Metternich (L 52 neu) zwingend wegfallende **Obst- und Gartenanlage Weinacker** soll den betroffenen Kleingärtnern in der Nähe ersatzweise eine Dauerkleingartenanlage nach dem Bundeskleingartengesetz zur Verfügung gestellt werden. Hierzu wurde eine entsprechende, zwischenzeitlich rechtsverbindliche Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 66 „Bezirksfriedhof Metternich – Änderung und Erweiterung Nr. 2“ seitens der Stadt Koblenz getroffen. Hiermit ist die entsprechende, im bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss für die Nordumgehung festgeschriebene Absichtsbekundung von der Stadt Koblenz als Trägerin der Planungshoheit umgesetzt worden.

Auf dieser Grundlage wurden die bestehenden Kleingartenpachtverträge mit dem Verein „Obst- und Gartenanlage Weinacker e. V.“ zwischenzeitlich von der Stadt Koblenz gekündigt. Der Verein erwartet demzufolge möglichst zeitnah die Realisierung und Zurverfügungstellung der neuen Dauerkleingartenanlage Weinacker. Hierfür bedarf es jedoch zunächst des Grunderwerbs der noch in dem in Rede stehenden Bereich vorhandenen Privatgrundstücke durch die Stadt Koblenz.

Im Bereich der neuen Dauerkleingartenanlage liegen noch 11 Fremdparzellen mit 8 verschiedenen Eigentümern. Zum jetzigen Zeitpunkt haben zwei Eigentümer eine ablehnende Haltung eingenommen. Für deren Grundstücke würden Grunderwerbskosten von **rd. 100.000,00 €** anfallen.

Von den restlichen sechs Eigentümern haben sich vier zustimmend und sich zwei noch nicht abschließend geäußert. Ausgehend davon, dass alle Grundstücke dieser sechs Eigentümer in diesem Haushaltsjahr zu erwerben sind, könnten die Planungen für eine Verlagerung der derzeit vorhandenen 32 Kleingartenparzellen der alten Anlage in den nördlichen Bereich der neuen Anlage noch in diesem Jahr beginnen. Dieser Grunderwerb erfordert Kosten in Höhe von **rd. 183.000,00 €**. Die Planungskosten belaufen sich nach einer vorliegenden Kostenkalkulation des Eigenbetriebes Grünflächenwesen auf **rd. 25.000,00 €**. Somit wären in diesem Haushaltsjahr **außerplanmäßig Kosten von 208.000,00 €** beim genannten Projekt bereitzustellen.

Nach einer Kostenermittlung des Tiefbauamtes und des Eigenbetriebes Grünflächenwesen ist im kommenden Jahr für die erstmalige Realisierung der neuen Dauerkleingartenanlage (Durchführung der Infrastrukturmaßnahmen, Bepflanzungen usw.) mit einem Betrag von **rd. 625.000,00 €** zu rechnen. Hinzu kämen die vorerwähnten Kosten von **100.000,00 €** für die Durchführung des restlichen Grunderwerbs.

Ohne die Realisierung der neuen Dauerkleingartenanlage stehen den 32 Kleingärtnern keine Ersatzgrundstücke zur Ausübung ihrer kleingärtnerischen Nutzung zur Verfügung. Durch die räumliche Nähe zur bisherigen Kleingartenanlage werden den ehemaligen Nutzern in einer angemessenen Entfernung Ersatzparzellen angeboten. Mit der Festsetzung der erforderlichen Gemeinschaftsanlagen (Wege, Vereinsheim, Fest- und Spielplatz) werden die mit einer Kleingartenanlage verfolgten Vereinsziele ermöglicht. Aufgrund der baulichen Dichte des angrenzenden Siedlungsbereiches und der vorherrschenden Bebauung südlich des Friedhofes (mehrgeschossiger Mietwohnungsbau) wird ein Bedarf für die hier festgesetzte Kleingartennutzung im städtebaulichen Umfeld gesehen. Dies wird bestätigt durch die Angaben des Kleingartenvereins Weinacker, dass in den letzten Jahren die Nachfrage nach Kleingärten durch das vorhandene Angebot nicht mehr abgedeckt werden konnte.

Es ist hierbei auch beachtlich, dass für die Herstellung einer Dauerkleingartenanlage eine gewisse Vorlaufzeit für die Bau-, Pflanz- und Umsiedlungsphase einkalkuliert werden muss. Es ist daher notwendig, sehr zügig alle, also auch die haushaltsmäßigen Voraussetzungen zu schaffen, um als 1. Schritt vor den weiteren Planungen zur Herstellung der Infrastruktur usw. den Grunderwerb durchzuführen und die in Rede stehenden Grundstücksflächen in das Eigentum der Stadt Koblenz zu überführen. Es gibt somit neben der vorerwähnten sachlichen Komponente auch eine zeitliche Komponente, die bei der Frage nach dem weiteren Vorgehen von Bedeutung ist.

**Deckungsmittel in entsprechender Höhe** können auf Vorschlag des Amtes 66 aus dem **Projekt P 661037 „Ausbau Carl-Spaeter-Straße/August-Horch-Straße, 2. BA“** zur Verfügung gestellt werden, weil diese Maßnahme vorerst nicht umgesetzt werden soll.

#### **Anlagen:**

**Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 66  
Plankonzeption für die Herstellung einer Dauerkleingartenanlage**